

2695/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Ing. Wolfgang Nußbaumer und Genossen vom 11. Juli 1997, Nr. 2827/J, betreffend die Änderung österreichischer Gesetze im Zuge der Einführung des Euro, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Eine detaillierte tabellarische Aufstellung über die legistischen Anpassungen sind dem beiliegenden Aktionsplan des Bundes im Anhang B zu entnehmen. Im übrigen verweise ich hiezu auf die an den Herrn Bundeskanzler gerichtete schriftliche Anfrage Nr. 2867/J.

Zu 2.:

Durch die Gesetzesänderungen selbst werden im Bereich der Finanzverwaltung, soweit derzeit beurteilt werden kann, keine zusätzlichen Kosten anfallen.

Im Bereich der EDV sind wegen der Währungsänderung Anpassungen der ADV-Verfahren notwendig. Die dadurch entstehenden Kosten sind derzeit nicht abschätzbar.

Zu 3.:

Sofern Gesetzesänderungen bereits bis zum 1. Jänner 1999 in Kraft treten müssen, wird mein Ressort die entsprechenden Regierungsvorlagen so rechtzeitig vorlegen, daß die parlamentarische Behandlung und das Inkrafttreten vor bzw. mit dem Eintritt in die dritte Stufe der Währungsunion erfolgen kann. Im übrigen verweise ich auch hiezu auf die Beantwortung der an den Herrn Bundeskanzler gerichtete schriftliche Anfrage Nr. 2867/J.

Zu 4.:

In der Übergangszeit (1999 bis 2001) ist eine generelle Anpassung von Schillingbeträgen in Bundesgesetzen nicht vorgesehen. Gemäß Art. 109 1 Abs. 4 EGV der EURO-Verordnung der EU sind während der Übergangszeit Bezugnahmen auf den Schilling genauso gültig wie Bezugnahmen auf den EURO.

Es wird aber angestrebt, bereits in diesem Zeitraum in allen mittels ADV erstellten Ausdrucken des Bundes (Bescheide, Buchungsmitteilungen, Gehaltszettel), wo immer das formular- und drucktechnisch möglich ist, das Ergebnis auch in EURO auszuweisen.

Beim Zahlungsverkehr des Bundes kann gemäß Art. 8 Abs. 3 der vorgenannten EURO-Verordnung während der Übergangszeit wahlweise der Schilling oder der EURO verwendet werden. Überweisungen des Bundes werden dem Gläubiger/Zahlungsempfänger in der jeweiligen Währung seines Kontos gutgeschrieben. Die Umrechnung wird von den Banken auf Basis der per 1. Jänner 1999 endgültig und unwiderruflich festzulegenden Umrechnungskurse durchgeführt werden.

Zu 5.:

Im Rahmen des Koordinationsgremiums der Arbeitsgruppen zur Einführung des EURO unter gemeinsamen Vorsitz des Bundesministeriums für Finanzen und der Österreichischen Nationalbank wurde im meinem Ressort unter anderem eine Arbeitsgruppe Logistik eingerichtet. Diese Arbeitsgruppe hat unter Mitwirkung aller Ministerien, der Österreichischen Nationalbank, der Interessensvertretungen der Wirtschaft und der Arbeitnehmerseite sowie der Vertretungen der Länder und der Gemeinden eine Erhebung des logistischen Änderungsbedarfes im Zuge der Einführung des EURO durchgeführt. Auf dieser Grundlage haben die betroffenen Ressorts die entsprechenden logistischen Arbeiten auch schon aufgenommen.

Weitere Arbeitsgruppen untersuchen die globalen und speziellen Auswirkungen und Erfordernisse der Finanzdienstleister (Banken, Unternehmen der Vertragsversicherung, Pensionskassen, Wertpapierunternehmen), den Anpassungsbedarf der Verwaltung und die wirtschaftlichen Auswirkungen.

Zu 6.:

Die Festsetzung runder EURO-Beträge wird nur in jenen Fällen erfolgen müssen, wo ansonsten Unübersichtlichkeit oder Erschwernisse für Öffentlichkeit und Verwaltung die Folge wären. Die Entscheidung darüber wird in Zusammenarbeit mit den betroffenen Ressorts getroffen werden.

Bei Steuern und Abgaben wird darauf geachtet werden, daß die Umrechnung aufkommensneutral ist.

Anlage nicht gescannt!!!